

er ihnen auch nicht zumuthen, auf eine ihnen den Verhältnissen nach gebührende Pension zu verzichten. Ich kann daher bloß für die Deputation stimmen, setze aber nochmals voraus, daß die Deputation die Ansicht hat, daß die Pensionirung der Kirchen- und Schulräthe künftig unter Zugrundelegung der in Bezug auf Pensionirung der Civilstaatsdiener bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen solle.

Staatsminister v. **Wiettershheim**: Was die zuletzt ausgesprochene Bemerkung des Herrn Bürgermeisters **Mehler** betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß darüber gar keine Frage entstehen kann. Denn die Kirchen- und Schulräthe sind Staatsdiener und werden jetzt schon als solche behandelt. Aber eben weil das Staatsdienergesetz auf sie ohne Ungerechtigkeit nicht buchstäblich anwendbar ist, hat man eine Modification desselben beantragt. Wenn der ehrenwerthe Abgeordnete der Regierung einen Vorwurf darüber macht, daß sie nicht gleich den Grundsatz der Deputation in Antrag gestellt hat, so erlaube ich mir, hierüber Folgendes zu bemerken. Das Verfahren der Regierung kann als Willkür nicht erscheinen, denn es findet seine Begründung im Staatsdienergesetze, wo es im 33. §. heißt: „In wie fern die Zeit des ausländischen Staatsdienstes bei künftigen Berufen angerechnet werden solle, wird in jedem einzelnen Falle von der Anstellungsbehörde im voraus bestimmt werden.“ Hier hat man also auch sich schon den Fall gedacht, daß in einem einzelnen Falle angemessene Bestimmungen zu treffen seien. Es läßt sich dies aber auch noch dadurch rechtfertigen, daß die Anstellungsverhältnisse in geistlichen und Schulämtern sehr verschiedenartig sind, und daß es möglich wird, sehr früh in Schulämter zu gelangen, während man nur erst später in ein geistliches Amt eintreten kann. Uebrigens wird es die geehrte Kammer gewiß anerkennen, wenn das Ministerium die Pensionslast nicht zu vergrößern bemüht gewesen ist. Denn es ist mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Pensionslast sehr groß sei, und daß für deren thunlichste Verminderung Sorge getragen werden müsse. Lediglich das ist die Rücksicht, welche die Staatsregierung geleitet hat. Wenn diese Rücksicht nicht vorgewaltet hätte, würde man schon längst den Antrag, und zwar in so ausgedehnter Maaße gestellt haben, als die Deputation ihn vorgeschlagen hat.

**Vizepräsident Eisenstück**: Die jetzige Erklärung des Herrn Staatsministers ist Ursache, warum ich ein Bedenken, das ich mir gemacht hatte, doch einigermaßen wenigstens für erledigt ansehe. Ich bin mit der Deputation einverstanden, glaube aber, sie hätte noch einen Schritt weiter gehen sollen. Es ist mir in ihrem Antrage zweifelhaft erschienen, ob man der Ansicht huldigt, die Kirchen- und Schulräthe als Staatsdiener zu betrachten, wenn sie in den Staatsdienst eintreten. Ich war darüber ungewiß. Mir schien eine Lücke zu sein, — und ich hätte gewünscht, daß sie ausgefüllt worden wäre, — eine Lücke, deren Ausfüllung es außer Zweifel stellt, daß Kirchen- und Schulräthe als Staatsdiener zu betrachten seien, und daß daher Alles, was dem Staatsdiener bestimmt ist, auf sie Anwendung zu leiden habe. Ich hatte

zu diesem Zwecke einen Zusatz beabsichtigt. Ich will jedoch von diesem Zusatze sehr gern abgehen, da Seiten des Ministeriums erklärt worden ist, daß man die Kirchen- und Schulräthe als Staatsdiener betrachtet. Wenn nun die geehrte Deputation, und zunächst der Herr Referent diese Ansicht auch theilt, so würde mein Bedenken gehoben sein. Denn es würde dann feststehen, daß die Kirchen- und Schulräthe Staatsdiener seien, und das, was jetzt zu ihren Gunsten bestimmt würde, bloß darin beruhe, daß die frühere Dienstzeit in Kirchen und Schulen bei der Pension anzurechnen sei. Uebrigens, meine Herren, erkenne ich es nicht nur für Billigkeit, sondern für eine dem Staate obliegende Rechtsverbindlichkeit, daß, wenn verdiente Kirchenlehrer zu Stellen eines Kirchen- und Schulraths berufen werden, ihnen die im Kirchen- und Schulwesen hingebachten Jahre als Dienstzeit angerechnet werden. Es ist bemerkt worden, daß in andern Stellen es geschehe. Ich sehe daher nicht ein, wie man es verantworten könnte, wenn man einem verdienten Manne nicht die gleiche Berechtigung zugestehen wollte, die man dem zugestehet, der bei dem Justizministerium aus einer andern Stellung, z. B. der eines Scabinen, kurz aus einer Justizstelle in den Staatsdienst eintritt, wo ihm die Jahre jenes Dienstes auch angerechnet werden. Uebrigens muß ich noch bemerken, daß selbst bei Communalstellen die Frage gewesen ist und das Justizministerium es zugestanden hat, daß in einzelnen Fällen auch die Jahre dieses Communaldienstes zugerechnet werden können. Ich erwähne noch, daß, wenn man aus dem Auslande verdiente Männer zu Professoren herzieht und ihnen die Jahre ihrer frühern Dienstzeit zu Gute gehen läßt, es eine doppelte Unbilligkeit sein würde, wenn man die Kirchen- und Schulmänner, die sich Verdienste erworben haben, um deren willen man sie für würdig hielt, in das Amt eines Kirchen- und Schulraths einzurücken, geringer stellen wollte. Ich würde das nie für richtig halten, und so stimme ich dem Gutachten der Deputation bei in der Voraussetzung, daß alle Bestimmungen des Staatsdienergesetzes auf die Kirchen- und Schulräthe Anwendung finden, und daß es keinem Zweifel unterliege, daß die Kirchen- und Schulräthe als Staatsdiener und zwar im Sinne des Staatsdienergesetzes anzusehen seien.

Referent **Abg. Sachse**: Es kann wohl nicht anders sein, als daß die Kirchen- und Schulräthe als Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes anzusehen seien; denn dieses drückt auch folgende Bestimmung im Staatsdienergesetze §. 1 klar aus: „Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur diejenigen anzusehen, welche zu einem beständigen öffentlichen Zwecke vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatscasse verbunden ist.“ Nun werden Kirchen- und Schulräthe von dem Staate eingesetzt und bekommen vom Staate ihren bestimmten Gehalt, sie sind auf keine Art an Emolumente oder Sporteln gewiesen; folglich sind sie als Staatsdiener wie nur einer nothwendig zu betrachten. Dem Zweifel, den der Abgeordnete **Mehler** demnächst aufstellte, ist schon durch das Allerhöchste Decret begegnet, in welchem Eingangs das Gesuch der